
Mandatsvereinbarung

Zwischen

Rechtsanwalt Dr. phil. Dipl. sc. pol. Stephan J. Lang
Maximilianstraße 2, 80539 München
(nachfolgend auch „Rechtsanwalt“)

und

.....

.....

(nachfolgend auch „der Mandant“ oder „der Auftraggeber“)

wird die folgende Mandatsvereinbarung geschlossen. Der Rechtsanwalt wird **in Sachen**:

.....

.....

mit der **anwaltlichen Beratung**, der **außergerichtlichen Vertretung** und **im Fall gesondert zu erteilender Weisung** der **gerichtlichen Vertretung** (Nichtzutreffendes ggf. streichen) nach den dem Mandanten **bekanntem**, auf den folgenden drei Seiten abgedruckten, zudem unter www.anwaltskanzlei-muenchen.de einsehbaren und dem Mandanten überlassenen Allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand 01.02.2021) beauftragt.

Ergänzende Vereinbarungen:

München, den _____

_____, den _____

Rechtsanwalt Dr. phil. Dipl. pol. sc. Stephan J. Lang

(Mandant[en])

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, die Rechtsberatungsleistungen durch Rechtsanwalt Dr. phil. Dipl. sc. pol. Stephan J. Lang, auch mittels Einsatz seiner freien Mitarbeiter, Kooperationspartner oder Angestellten, zum Gegenstand haben, insbesondere die Geschäftsbesorgung, die Prozessführung sowie die Erteilung von Rat oder Auskünften.
- (2) Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten (nachfolgend auch „Auftraggeber“), soweit der Mandant Unternehmer ist.

§ 2 Mandatsverhältnis / Vertragspartner / Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

- (1) Der Auftrag wird rechtsanwalt Dr. phil. Dipl. sc. pol. Stephan J. Lang (nachfolgend auch „der Rechtsanwalt“) erteilt. Der Rechtsanwalt ist berechtigt für die Erfüllung des Auftrags freie Mitarbeiter, Angestellte und Kooperationspartner einzusetzen und diesen ggf. Untervollmacht zu erteilen. Derzeit sind dies insbesondere als freie Mitarbeiter die Rechtsanwältinnen Felix Dimpfl und Natalia Petrunyak.
- (2) Ein Mandatsverhältnis kommt nicht bereits zustande, wenn Anfragen lediglich im Rahmen von Informations- und/oder Service-Diensten allgemein beantwortet werden.
- (3) Der Umfang des Mandats wird durch den konkreten Auftrag begrenzt. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.
- (4) Die Beratung in Fragen ausländischen Rechts übernimmt der Rechtsanwalt nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit dem Mandanten. Die Korrespondenzsprache ist Deutsch.
- (5) Der Rechtsanwalt führt alle Aufträge mit größter Sorgfalt unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwältinnen sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.
- (6) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Rahmen der Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist er berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.
- (7) Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.
- (8) Schlägt der Rechtsanwalt dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen zwei Wochen Stellung, obwohl der Rechtsanwalt ihn zu Beginn dieser zwei Wochen ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen hat, so gilt das Schweigen des Mandanten als Zustimmung zu dem Vorschlag des Rechtsanwalts.
- (9) Handlungen, die sich auf dasselbe Mandat mehrerer Auftraggeber beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche von dem Rechtsanwalt gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.

§ 3 Leistungsänderungen

- (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern dem Rechtsanwalt dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, seiner fachlichen Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung und der Berücksichtigung der Interessen des Mandanten zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich der Rechtsanwalt mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei er berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.
- (2) Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Rechtsanwalts oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und damit für den Mandanten keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führt der Rechtsanwalt in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

§ 4 Schweigepflicht / Korrespondenz / Datenschutz

- (1) Der Rechtsanwalt ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
- (2) Soweit der Rechtsanwalt zur Erfüllung des Mandatsvertrages (in Untervollmacht) Angestellte, freie Mitarbeiter oder Kooperationspartner einsetzt, garantiert der Rechtsanwalt, dass diese dazu verpflichtet sind, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit der Erledigung des Auftrags bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.
- (3) Der Rechtsanwalt darf insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefon-, Telefaxnummer oder E-Mail

Allgemeine Mandatsbedingungen

Adresse) sind unverzüglich mitzuteilen, da es andernfalls zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.

- (4) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die ihm anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Dem Mandant wurde das Hinweisblatt zur Aufklärung gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die Einwilligungserklärung zur Weiterverarbeitung seiner Daten gem. Art. 6 DSGVO überlassen.
- (5) Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeinsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.
- (6) Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt Ziff. 5 dieser Bedingungen entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.

§ 5 Haftung / Haftungsbeschränkung auf 1,0 Mio. Euro

- (1) Die Haftung des Rechtsanwaltes auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 1.000.000,00 Euro beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden und ebenfalls nicht für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- (2) Der Rechtsanwalt hat eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall €1.000.000,00 Euro abdeckt. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen des Rechtsanwalts schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsanwalt kann den Angaben des Mandanten grundsätzlich ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich für die Dauer des Mandats, den Rechtsanwalt unverzüglich von etwaigen eigenen Handlungen gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder Gegner zu unterrichten.
- (2) Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche in Erledigung des Auftrags gefertigte Schriftstücke daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.
- (3) Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind dem Rechtsanwalt mitzuteilen.

§ 7 Gebühren und Auslagen / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Hinweise

- (1) Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung) getroffen wird. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Rechtsanwalt neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG).
- (2) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Gebührenregeln nach § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen können.
- (3) Alle Honorarforderungen werden mit den in den Rechnungen genannten Terminen fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Honorarforderungen des Rechtsanwalts sind Leistungen an Erfüllungsstatt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und dem Rechtsanwalt uneingeschränkt zur Verfügung steht.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Anwalts besteht.

§ 8 Gesamtschuldnerische Haftung bei Mandantenmehrheit

Mehrere Mandanten (natürliche und/ oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwalts, wenn der Rechtsanwalt für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 9 Kündigung / Abrechnung noch nicht in Rechnung gestellter Leistungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis vom Mandanten jederzeit gekündigt werden.
- (2) Das Kündigungsrecht steht auch dem Rechtsanwalt zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
- (3) Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen / Versendungsrisiko

- (1) Bis zum vollständigen Ausgleich seiner Vergütungsforderung und Auslagen hat der Rechtsanwalt an den ihm überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.
- (2) Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Rechtsanwalt alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.
- (3) Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrags. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet. Soweit der Rechtsanwalt den Mandanten dazu aufgefordert haben, die Handakten in Empfang zu nehmen, erlischt die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes, wenn der Auftraggeber der Aufforderung zur Abholung nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt der Aufforderung nachgekommen ist (§ 50 Abs. 2 BRAO).
- (4) Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä.) werden bei Beendigung der Tätigkeit des Rechtsanwalts grundsätzlich an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel beim Rechtsanwalt, erfolgt dies nur gegen Vergütung.

§ 11 Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten / Verrechnung mit offenen Ansprüchen

- (1) Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an der Rechtsanwalt in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Rechtsanwalt wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Der Rechtsanwalt nimmt die Abtretung an.
- (2) Der Rechtsanwalt ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihr eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

§ 12 Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der regionalen Rechtsanwaltskammer München oder bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Kontakt zu dieser erhält der Mandant über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (<http://www.brak.de>), E-Mail: schlichtungsstelle@brak.de.

§ 13 Sonstiges

- (1) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag München. Dasselbe gilt, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Textform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Mandanten einschließlich dieser Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Weitere wichtige berufsrechtliche Bestimmungen finden sich in der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA). Die vorstehenden Regelungen und weitere Rechtsrahmenbedingungen finden Sie bei der Bundesrechtsanwaltskammer z.B. unter www.brak.de
Rechtsanwalt Dr. phil. sc. pol. Stephan J. Lang ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Tal 33, 80331 München, Telefon: 089/ 53 29 44-0, Telefax: 089/ 53 29 44-28. Weitere Informationen und Kontaktdaten unter www.anwaltskanzlei-muenchen.de